

(3) Der Direktor ist für die politische, methodische und organisatorische Tätigkeit des Kreiskabinetts verantwortlich. Der Direktor handelt im Namen des Kreiskabinetts und ist bei seinen Entscheidungen an die Beschlüsse des Kreistages und des Rates des Kreises, den Plan des Kreiskabinetts und an die Weisungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, gebunden.

(4) Der Direktor hat insbesondere die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit aller staatlichen kulturellen Einrichtungen mit dem Kreiskabinetts herzustellen und dafür zu sorgen, daß diese Einrichtungen das Kreiskabinetts sowie dessen komplexe methodische Anleitung unterstützen. Der Direktor ist Mitglied des Kreiskulturzentrums. Die Mitarbeiter des Kreiskabinetts sind Mitglieder der ihren Arbeitsgebieten entsprechenden Gruppen des Kreiskulturzentrums.

(5) Bei Verhinderung des Direktors wird das Kreiskabinetts durch seinen Stellvertreter geleitet, den der Direktor mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Kultur des Rates des Kreises einsetzt.

(6) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter des Kreiskabinetts sind in ihrem Aufgabebereich weisungsbefugt und politisch verantwortlich. Sie haften dem Kreiskabinetts entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Kreiskabinetts wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Kreiskabinetts allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Kreiskabinetts durch den nach § 5 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter vertreten. *1

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Kreiskabinetts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabebereich beziehen, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Kreiskabinetts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Kreiskabinetts bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Kreiskabinetts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultur aufzustellen und zu bestätigen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anordnung vom 18. April 1957 über die Unterstellung und die Aufgaben der Bezirkshäuser für Volkskunst und der Kreisvolkskunstkabinette (GBl. II S. 168) insoweit außer Kraft, als sie die Kreisvolkskunstkabinette betreffen. Ferner tritt die Anordnung vom 5. Mai 1956 über die Arbeitsweise der Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. II S. 182) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1960

Der Minister für Kultur *

A b u s c h

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1620

Preisordnung Nr. 742/2 vom 19. Mai 1960 — Rohlinge aus gesinterten Hartmetallen — (Warennummer 27 31 10 00), 34 Blatt, 1,70 DM

Sonderdruck Nr. P 1627

Preisordnung Nr. 512/1 vom 9. Juni 1960 — Empfangsantennen für UKW. Mittel- und Langwelle — (Warennummern 36 45 72 10, 36 45 72 20, 36 45 72 50, 3G 45 74 10), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1632

Preisordnung Nr. 1244/1 vom 29. Juni 1960 — Geodätische Geräte — (Warennummern 37 17 10 00 und aus 37 29 00 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 1657

Preisordnung Nr. 1419/1 vom 7. Juni 1960 — Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 54 43 00 00, 54 43 10 00, 54 43 20 00, 54 43 30 00, 54 43 50 00, 54 43 60 00, 54 44 00 00, 54 44 10 00, 54 46 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1666

Preisordnung Nr. 692/1 vom 29. Juni 1960 — Turbinen-Lauf- und -Leitschau fein und Füllstücke — (Warennummer aus 32 29 20 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1780

Preisordnung Nr. 1871/1 vom 3. Juni 1960 — Natur- und Kunstdärme — (Warennummern 42 73 73 00, 56 19 91 00, 58 79 00 00, 67 45 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

heim Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.